

Der Gemeinderat

**beschließt**

mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen:

1. Die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens im Gebiet „Grund VI“ der Markung Oeffingen wird als gesetzliches Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 45 ff BauGB) angeordnet.
2. Für die Errechnung der den beteiligten Grundstückseigentümern an der Verteilungsmasse zustehenden Anteile gelten die gesetzlichen Bestimmungen, wobei die volle Wertsteigerung des Umlegungsvorteils abgeschöpft wird.
3. Die Geschäftsstelle für das Umlegungsverfahren wird beauftragt eine Wertermittlung der betroffenen Grundstücke durchführen zu lassen.
4. Mehr- und Minderzuteilungen an die Umlegungsbeteiligten sind zulässig.
5. Das Vermessungsbüro Käser und Reiner, Hintere Straße 18, 70734 Fellbach wird mit der Abwicklung des Verfahrens betraut und hat die im Umlegungsverfahren zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten.
6. Die Geschäftsstelle für das Umlegungsverfahren ist das Referat Grundstücksangelegenheiten, Friedhofsverwaltung im Rathaus Fellbach, Marktplatz 1, 70734 Fellbach.